

Denkmalschutzgesetz

Das Denkmalschutzgesetz in Schleswig-Holstein existiert in seiner jetzigen Fassung seit 1958 und wurde seitdem mehrfach novelliert.



Schützenswerte Gegenstände, Gebäude, Ensembles, Außenanlagen, Bäume, werden vom Landesamt für Denkmalschutz als erhaltenswert eingestuft und in der "Liste der Kulturdenkmäler" zusammengefasst (einsehbar im Internet)

Bei Instandsetzung, Veränderung Vernichtung oder Umgestaltung der Umgebung eines Kulturdenkmals muss eine Genehmigung des Landesamtes für Denkmalschutz eingeholt werden.

Ist an oder um einer Kirche eine Maßnahme geplant, ist zuerst die Bauverwaltung des Kirchenkreises zu informieren. Nach einer Begutachtung, Kosten- und Maßnahmenschätzung erfolgt ein Ortstermin mit dem zuständigen Dezernenten des Bauamtes der Nordkirche, der ein Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalschutz herstellt und die Genehmigung erteilt.

Sinngemäßer Auszug aus dem Denkmalschutzgesetzes Schleswig-Holstein

- Eigentümer haben ein Denkmals im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten.
- Wer ein Denkmals vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt, ist zum Ersatz verpflichtet
- wer dem Gesetz zuwider handelt, hat den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen
- Eigentümer haben den Denkmalschutzbehörden die Besichtigung von Denkmalen zu gestatten
- die oberen Bestimmungen gelten auch, wenn ein Kulturdenkmal vermutet wird
- Missachtung der Bestimmungen bedeutet eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit mit entsprechenden Folgen
- Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen handelt, unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt,
- Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in besonders schweren Fällen bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden

- ***"Liste der Kulturdenkmale"***
Landesamt für Denkmalschutz
Schleswig-Holstein
- ***Veränderungen an Denkmalern***
bedürfen der Genehmigung
- ***Umgebung Denkmal ist geschützt***
- ***Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit bei***
Verstößen gegen
Denkmalschutzgesetz
(Freiheitsstrafe, Geldbuße,